

Erläuterungen und Glossar zur Statistik der Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken

Erläuterungen zur Statistik der Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken

Die vorliegenden Ergebnisse aus der Gewinn- und Verlustrechnung beruhen auf den veröffentlichten Jahresabschlüssen der Einzelinstitute gemäß den Vorgaben des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute (RechKredV). Sie unterscheiden sich sowohl hinsichtlich der Konzeption als auch der Ausgestaltung und der Abgrenzung von den international üblichen IFRS-Rechnungslegungsstandards²⁾ für kapitalmarktorientierte Bankengruppen, sodass ein Vergleich der jeweiligen Geschäftsergebnisse oder bestimmter Bilanz- und GuV-Positionen zwischen dem nationalen und internationalen Rechnungslegungsrahmen aus methodischer Sicht nicht möglich ist. Aus Gründen der Vergleichbarkeit innerhalb Deutschlands empfiehlt sich für Zwecke der Ertragsanalyse die Betrachtung der Einzelabschlüsse. Die Werte für das bilanzielle Eigenkapital, die Bilanzsumme und sonstige Bestandsgrößen werden nicht den Jahresabschlüssen entnommen, sondern als jahresdurchschnittliche Werte auf der Grundlage der Gesamtinstitutsmeldungen zur monatlichen Bilanzstatistik bestimmt.

Zum Berichtskreis der Statistik über die Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken (GuV-Statistik) gehören sämtliche Banken, die monetäre Finanzinstitute (MFIs) sind und die Definition eines Kreditinstituts gemäß der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erfüllen und ihren Sitz in Deutschland haben. Zweigstellen ausländischer Banken, die von den Vorschriften des § 53 KWG befreit sind, Banken in Liquidation sowie Banken mit einem Geschäftsjahr unter 12 Monaten (Rumpfgeschäftsjahr) bleiben bei dieser Ertragsanalyse unberücksichtigt.

Wie in der monatlichen Bilanzstatistik wurde im Berichtsjahr 2018 auch in der GuV-Statistik eine Reihe von Umgruppierungen in den bankstatistischen Bankengruppen vorgenommen. Die Vergleichbarkeit mit den Vorjahreswerten ist dadurch bei den betroffenen Bankengruppen teilweise eingeschränkt. Durch die Fusion der bislang zu den „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“ zugeordneten „Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden

AG“ mit der bislang als „Großbank“ ausgewiesenen „Postbank AG“ ist die „DB Privat- und Firmenkundenbank AG“ entstanden. Dieses Institut wird ab diesem Berichtsjahr in der Gruppe „Großbanken“ gezeigt. Die „DSK Hyp AG“ (vormals „SEB AG“) wird nicht mehr der Gruppe „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“, sondern der Gruppe „Realkreditinstitute“ zugeordnet. Aus der Gruppe „Landesbanken“ wird die „HSH Nordbank“ den „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“ und die „Landesbank Berlin AG“ den „Sparkassen“ zugeordnet. Die „Wüstenrot Bank Aktiengesellschaft Pfandbriefbank“ gehört nicht mehr zu der Gruppe der „Realkreditinstitute“, sondern zu den „Regionalbanken und sonstigen Kreditbanken“.

Mit Beginn der Währungsunion 1999 ist der für die Geldmengenberechnung und monetäre Analyse maßgebliche Berichtskreis von der EZB einheitlich für den gesamten Euroraum festgelegt und als Sektor der Monetären Finanzinstitute (MFI-Sektor) bezeichnet worden. In Abweichung zum bis dahin für die Bundesbank-Analyse maßgeblichen Berichtskreis gehören dazu auch Bausparkassen. Wenn nicht explizit ein anderer Zeitraum erwähnt ist, umfassen die Berechnungen zum längerfristigen Durchschnitt die Jahre seit Beginn der Währungsunion, das heißt von 1999 bis 2023.

Glossar zur Statistik der Gewinn- und Verlustrechnungen der Banken

Informationen zu Positionen, die die monatliche Bilanzstatistik betreffen, sind nachzulesen in der Statistischen Sonderveröffentlichung 1 „Statistik der Banken und Sonstigen Finanzinstitute Richtlinien“.

Abweichende Geschäftsjahre

In einer Bilanz wird ein Zeitraum von 12 Monaten bilanziert, der Bilanzstichtag ist aber nicht der 31. Dezember.

² Die auf den International Financial Reporting Standards (IFRS) basierenden Abschlüsse sind z. B. für Fragestellungen der makroprudenziellen Analyse und Überwachung von Relevanz, die sich auf systemisch relevante Banken und deren internationale Geschäftsaktivitäten (einschl. der Auslandstöchter) konzentrieren. Vgl. hierzu im Einzelnen: Deutsche Bundesbank, Finanzstabilitätsbericht 2013, November 2013.

Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere

Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV11 090.

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen

Personalaufwand zuzüglich anderer Verwaltungsaufwendungen („weite“ Abgrenzung).

Andere Verwaltungsaufwendungen („enge“ Abgrenzung)

Alle Aufwendungen, die zum Betrieb des Geschäfts erforderlich sind, ohne direkt zum eigentlichen Geschäft zu gehören, wie z.B. Prüfungs- und Beratungskosten, Raumkosten und Porto. Die „Anderen Verwaltungsaufwendungen“ sind ausschließlich in der Tabelle „Aufwands- und Ertragspositionen der Kreditinstitute“ eng abgegrenzt.

Andere Verwaltungsaufwendungen („weite“ Abgrenzung)

Andere Verwaltungsaufwendungen („enge“ Abgrenzung) zuzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf immaterielle Anlagewerte und Sachanlagen, jedoch ohne Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Leasinggegenstände.

Aufwand/Ertrag-Relation (Cost/Income-Ratio: CIR)

Sie gibt Aufschluss über die Wirtschaftlichkeit eines Institutes. Der Verwaltungsaufwand wird ins Verhältnis zu den Roherträgen/operativen Erträgen gesetzt. Je niedriger die CIR ausfällt, umso effizienter erwirtschaftet eine Bank ihre Erträge.

Banken im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken

Ausgliederung der in den Bankengruppen „Großbanken“, „Regionalbanken und sonstige Kreditbanken“, „Realkreditinstitute“ und „Bausparkassen“ enthaltenen rechtlich selbständigen Banken im Mehrheitsbesitz ausländischer Banken. Siehe <https://www.bundesbank.de/content/611454>

Bankengruppen

Zur Abgrenzung der einzelnen Bankengruppen siehe <https://www.bundesbank.de/content/611454>

Bestimmte Wertpapiere (Im Rahmen der Positionen „Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft“ und „Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft“).

Bei diesen bestimmten Wertpapieren handelt es sich um Wertpapiere der Liquiditätsreserve, zu denen Aktien und Anleihen, sowie weitere Wertpapiere gehören, die weder wie Anlagevermögen behandelt werden noch zum

Handelsbestand zählen. Hierbei ist zu beachten, dass bei diesen Wertpapieren eine Bewertung noch unter dem niedrigeren Wert aus Anschaffungskosten und aktuellem Marktwert (Niederstwertprinzip) erfolgen kann.

Beteiligungen

Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV11 100.

Betriebsergebnis

Betriebsergebnis vor Bewertung zuzüglich Bewertungsergebnis (ohne Sach- und Finanzanlagengeschäft).

Betriebsergebnis vor Bewertung

Teilbetriebsergebnis zuzüglich Nettoergebnis des Handelsbestandes sowie Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

Bewertungsergebnis (ohne Sach- und Finanzanlagengeschäft)

Erträge aus Zuschreibungen zu Forderungen und bestimmten Wertpapieren sowie aus der Auflösung von Rückstellungen im Kreditgeschäft abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Forderungen und bestimmte Wertpapiere sowie Zuführungen zu Rückstellungen im Kreditgeschäft.

Bilanzgewinn

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag zuzüglich Entnahmen aus Rücklagen und Genussrechtskapital abzüglich Einstellungen in Rücklagen und Genussrechtskapital. Siehe hierzu auch unter „Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen und Genussrechtskapital“.

Bilanzsumme, durchschnittliche

Jahresdurchschnittlicher Wert auf Grundlage der Gesamtinstitutsmeldung zur monatlichen Bilanzstatistik (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 330). Unberücksichtigt bleiben die Auslandsfilialen der Sparkassen und ab 2004 die Auslandsfilialen der Genossenschaftlichen Zentralbanken sowie solche Institute, die sich in Liquidation befinden oder ein Rumpfgeschäftsjahr bilanzieren. Abweichende Geschäftsjahre werden berücksichtigt.

Cost/Income-Ratio (CIR)

Siehe „Aufwand/Ertrag-Relation“.

Eigenkapital, durchschnittliches bilanzielles

Jahresdurchschnittlicher Wert auf Grundlage der Institutsmeldung zur monatlichen Bilanzstatistik (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 310 Eigenkapital plus Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 300 Fond für allgemeine Bankrisiken). Unberücksichtigt bleiben Institute, die sich in Liquidation befinden oder ein Rumpf-

geschäftsjahr bilanzieren. Abweichende Geschäftsjahre werden berücksichtigt.

Eigenkapitalquote

Durchschnittliches bilanzielles Eigenkapital in % der durchschnittlichen Bilanzsumme, bis einschließlich 1998 in % des durchschnittlichen Geschäftsvolumens (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 360).

Eigenkapitalrentabilität bzw. Eigenkapitalrendite (Return on Equity: RoE)

Jahresüberschuss vor bzw. nach Steuern in % des durchschnittlichen bilanziellen Eigenkapitals.

Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen und Genussrechtskapital

In dieser Position sind neben Entnahmen aus bzw. Einstellungen in Rücklagen (Kapital- und Gewinnrücklagen) und Genussrechtskapital auch der Gewinn- und Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie Entnahmen aus bzw. Zuführungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken enthalten.

Ergebnisse des jeweils neuesten Termins

Die Ergebnisse für den jeweils neuesten Termin sind zunächst als vorläufig zu betrachten.

Erträge aus dem operativen Bankgeschäft

Vgl. Operative Erträge

Finanzanlagen

Gemäß §266 HGB Anteile an verbundenen Unternehmen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Ausleihungen an verbundene Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, Wertpapiere des Anlagevermögens und sonstige Ausleihungen.

Genussrecht

Instrument der Unternehmensfinanzierung, das eine Zwischenstellung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital einnimmt.

Genussschein

Verbriefte Rechte gegenüber einem Unternehmen aufgrund eines Genussrechts. Genussscheine sind verkäuflich, gelten aber nicht als Aktien. Der Besitzer erhält kein Stimmrecht auf der Hauptversammlung, dafür übersteigt die Erfolgsbeteiligung i.d.R. die Rendite festverzinslicher Wertpapiere. Genussscheine sind nicht gesetzlich geregelt.

Gesamtinstitut

Bei der Berechnung werden auch die Auslandsfilialen des jeweiligen Instituts einbezogen.

Gewinn- und Verlustrechnung nach Bankengruppen

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) ist die Gegenüberstellung der Salden der Erfolgskonten (Erträge und Aufwendungen). Diese führt zum Jahresergebnis des Unternehmens in Form eines Jahresüberschusses (Gewinn) oder eines Jahresfehlbetrages (Verlust). Betrachtet werden hier Unternehmen mit Sitz in Deutschland, die Bankgeschäfte nach §1 Abs. 1 KWG betreiben und unter die Definition der Monetären Finanzinstitute (MFIs) fallen, ohne Institute in Liquidation sowie ohne Institute mit Rumpfgeschäftsjahr.

Handelsergebnis

Vgl. „Nettoergebnis des Handelsbestandes“.

Insolvenz

Die Insolvenz beschreibt die Zahlungsunfähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person. Insofern unterscheidet man Unternehmensinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit von Unternehmen gem. §14 BGB) und Verbraucherinsolvenz (Zahlungsunfähigkeit von Verbrauchern gem. §13 BGB).

Interbankengeschäft

Bankgeschäfte zwischen Kreditinstituten.

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag nach Steuern

Jahresüberschuss/ -fehlbetrag vor Steuern abzüglich Steuern vom Einkommen und vom Ertrag.

Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag vor Steuern

Betriebsergebnis zuzüglich Saldo der anderen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen.

Laufende Erträge aus Beteiligungen

Dazu zählen auch Dividenden aus Geschäftsguthaben bei Genossenschaften.

Leasing

Grundlage bildet ein Leasingvertrag zwischen Leasingnehmer und Leasinggeber. Der Leasinggeber überlässt dem Leasingnehmer miet- oder pachtweise das Leasinggut gegen periodische Zahlung von Leasingraten.

Nettoergebnis des Handelsbestandes

Saldo der Erträge und Aufwendungen, die sich durch die Geschäfte mit Wertpapieren des Handelsbestandes, Finanzinstrumenten, Devisen und Edelmetallen sowie den damit verbundenen Zu- und Abschreibungen und der Bildung von Rückstellungen für diese Geschäfte ergeben. Bis 2009 Nettoergebnis aus Finanzgeschäften. Gemäß Angaben in den veröffentlichten Geschäftsberichten im Wesentlichen kundeninduziertes Geschäft.

Nettoertrag aus dem klassischen zinsbezogenen Geschäft

Vgl. Zinsüberschuss im engeren Sinne

Operatives Bankgeschäft

Alle Tätigkeiten, die dem Geschäftszweck dienen. Dies sind das Zins- und Provisionsgeschäft (Rohertrag), das Handelsgeschäft und Tätigkeiten, die sich auf das sonstige betriebliche Ergebnis auswirken.

Operative Erträge

Zinsüberschuss, Provisionsüberschuss, Nettoergebnis des Handelsbestandes und Saldo der sonstigen betrieblichen Erträge und Aufwendungen.

Operatives Ergebnis

Operative Erträge abzüglich Allgemeiner Verwaltungsaufwendungen.

Provisionsüberschuss

Provisionserträge abzüglich Provisionsaufwendungen. Wird auch als zinsunabhängiges Geschäft bezeichnet.

Rendite

Verhältnis der Erträge (sowohl Kursgewinne als auch laufende Erträge) einer Investition zum ursprünglich eingesetzten Kapital.

Return on Equity (RoE)

Vgl. Eigenkapitalrentabilität bzw. Eigenkapitalrendite.

Rohertrag

Summe aus Zins- und Provisionsüberschuss.

Rumpfgeschäftsjahr

Zeitraum von weniger als zwölf Monaten in einer Bilanz.

Sachanlagen

Gemäß §266 HGB sind dies Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken, technische Anlagen und Maschinen, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Sachaufwand

Allgemeine Verwaltungsaufwendungen ohne Personalaufwand inklusive Abschreibungen auf Sachanlagen (ohne Abschreibungen auf Leasinggegenstände).

Saldo der anderen und außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im weiteren Sinne)

Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im engeren Sinne zuzüglich Zuschreibungen zu Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelten Wertpapieren sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklagenanteil und Erträge aus Verlustübernahme abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen auf Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und wie Anlagevermögen behandelte Wertpapiere sowie Aufwendungen aus Verlustübernahme, Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil (bis 2010) und aufgrund einer Gewinngemeinschaft, eines Gewinnabführungs- oder eines Teilgewinnabführungsvertrages abgeführte Gewinne.

Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen im engeren Sinne

Saldo der ausgewiesenen außerordentlichen Erträge abzüglich der ausgewiesenen außerordentlichen Aufwendungen.

Sonderposten mit Rücklageanteil

Da mit der Einführung des BilMoG das Prinzip der umgekehrten Maßgeblichkeit weitestgehend aufgegeben wurde, ist ab dem Berichtsjahr 2011 der Ansatz von rein steuerlichen Wahlrechten in der Handelsbilanz nicht mehr zulässig. Damit entfiel auch die Notwendigkeit der Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil im Jahresabschluss, so dass ab dem Berichtsjahr 2011 dieser nicht mehr neu gebildet beziehungsweise erhöht werden darf. Die Aufwandsposition „Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil“ und die Ertragsposition „Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil“ wurden gestrichen. Ein zum Zeitpunkt der BilMoG-Umstellung bestehender Sonderposten mit Rücklageanteil darf wahlweise aufgelöst oder beibehalten werden.

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Hierunter versteht man gewinnabhängige Steuern (Körperschaftsteuer, ggf. Kapitalertragsteuer, Gewerbesteuer, sowie ausländische vergleichbare Steuern). Teilweise einschließlich Steueraufwendungen der den Landesbanken angeschlossenen rechtlich unselbstständigen Bausparkassen.

Stille Vorsorgereserven

Kreditinstituten ist es gem. §340f HGB erlaubt, auf den gesamten Forderungsbestand und die Wertpapiere der Liquiditätsreserve zusätzliche stille Vorsorgereserven in Höhe von maximal 4% dieser Positionen zu bilden. Für den Bilanzleser nicht ersichtlicher Unterschiedsbetrag zwischen

dem Buchwert und dem tatsächlichen Marktwert einer Bilanzposition (Unterbewertung von Forderungen und Vermögensgegenständen bzw. Überbewertung von Verbindlichkeiten). Grundlage hierfür bilden die gesetzlichen Bewertungs- und Bilanzierungsvorschriften.

Teilbetriebsergebnis

Zins- und Provisionsüberschuss abzüglich der Allgemeinen Verwaltungsaufwendungen.

Verbundene Unternehmen

Gem. §271 Abs. 2 HGB sind dies Unternehmen, die als Mutter- oder Tochterunternehmen (vgl. §290 HGB) nach den Vorschriften der Vollkonsolidierung (vgl. §§300ff HGB) in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens einzubeziehen sind.

Verwaltungsaufwendungen

Vgl. „Allgemeine“ und „Andere Verwaltungsaufwendungen“.

Vorsorgereserven, offene

Kreditinstituten ist es gem. §340g HGB erlaubt, nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung offene Vorsorgereserven für bankspezifische Risiken im „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (Bilanzstatistik-Hauptvordruckposition Nr. HV21 300) zu bilden.

Vorsorgereserven, stille

Vgl. „Stille Vorsorgereserven“

Zinserträge im engeren Sinne

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen

Zinserträge (insgesamt)

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zuzüglich laufende Erträge und Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen.

Zinsspanne/Zinsmarge

Zinsüberschuss in Relation zur durchschnittlichen Bilanzsumme.

Zinsüberschuss im engeren Sinne

Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften, festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen abzüglich Zinsaufwendungen.

Zinsüberschuss (insgesamt)

Zinserträge (insgesamt) abzüglich Zinsaufwendungen. Wird auch als zinsabhängiges Geschäft bezeichnet.